



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für ~~Verkehr~~

Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5648/19-1-85

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Neidhart

Telefon: 57 56 41 Kl. 26

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den Schutz der Gesundheit  
des Menschen vor schädlichen  
Luftverunreinigungen bei aus-  
tauscharmen Wetterlagen (Smog-  
alarmgesetz);  
Begutachtungsverfahren

56 08/19 85  
Datum: 12. SEP. 1985  
Verf. Nr.: 13. SEP. 1985  
fe

Dr. Hezina

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme  
zum angeführten Gesetzentwurf zu übersenden.

Wien, am 6. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. HEZINA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung!



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für ~~Verkehr~~

Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr. Zl. 5648/19-1-85

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Neidhart

Telefon: 57 56 41 Kl. 26

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den Schutz der Gesundheit  
des Menschen vor schädlichen  
Luftverunreinigungen bei aus-  
tauscharmen Wetterlagen (Smog-  
alarmgesetz);  
Begutachtungsverfahren

Bezug: Zl. IV-52.191/7-2/85

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1  
1010 W i e n

Das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Präsidium, beehrt sich, im Gegenstand folgende Stellungnahme  
abzugeben:

Zu § 7 Abs. 1:

Es wird angeregt, den ersten Satz nach dem Wort "Rundfunk" fort-  
zusetzen wie folgt:

"... bzw. mit Hilfe akustischer (Sirene, Lautsprecherwagen usw.)  
und/oder fernmeldetechnischer Alarmeinrichtungen bekanntzu-  
machen."

Zu § 8 Abs. 1:

Es wird vorgeschlagen, der Ziffer 1 folgende Fassung zu geben:

- 2 -

"1. der Verkehr mit Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, welche mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, beschränkt oder verboten wird,"

Zu § 8 Abs. 2:

Es wird angeregt, in der 5. Zeile nach dem Wort "Bedarfs" folgenden Passus einzufügen:

"..., auf nicht unterbrechbare Bau- und Produktionsabwicklungen, auf Einsatzaufgaben ..."

Zu § 8 Abs. 3:

Um der Post- und Telegraphenverwaltung auch bei Smogalarm die im öffentlichen Interesse gelegene Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, sollte der gegenständliche Ausnahmekatalog auf Betriebsanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung ausgedehnt werden. Weiters wird angeregt, die Donau- und Bodenseeschifffahrt in den Katalog aufzunehmen. Es wird daher folgende Ergänzung des Abs. 3 vorgeschlagen:

"4. stationäre und mobile Betriebsanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung und  
5. die Donau- und Bodenseeschifffahrt."

Zu § 8 Abs. 4:

Wenn der übrige Kraftfahrzeugverkehr eingeschränkt oder untersagt ist, wird - zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs - der Betrieb von Kraftfahrlinien erforderlich sein. Ebenso muß der Einsatz von Kraftfahrzeugen bei den Österreichischen Bundesbahnen und bei der Post- und Telegraphenverwaltung möglich bleiben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes dieser Institutionen erforderlich ist. Es wird daher folgende Ergänzung des Abs. 4 angeregt:

"3. den Betrieb von Kraftfahrlinien und  
4. den Einsatz von Kraftfahrzeugen der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes dieser Institutionen notwendig ist."

Zu § 9 Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, der Ziffer 1 folgende Fassung zu geben:

- 3 -

"1. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen,  
welche mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, anzuhalten  
und zu kontrollieren."

Zu § 13:

Trotz der bereits erfolgten telefonischen Klärung wird der Vollständigkeit halber auf die falsche Bezeichnung der Absätze 2 und 3 (derzeit 4 und 5) hingewiesen.

25 Ausfertigungen der vorliegenden Stellungnahme sind dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet worden.

Wien, am 6. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. HEZINA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

